

Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Droit de la responsabilité civile
et des assurances

Liber amicorum Roland Brehm

Herausgegeben von / Edité par:

Stephan Fuhrer

Christine Chappuis



Stämpfli Verlag AG Bern
Stämpfli Editions SA Berne

Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Droit de la responsabilité civile et des assurances

Liber amicorum Roland Brehm

In Erwartung der Revision...

Zum Regress des Haftpflichtversicherers

CHRISTOPH K. GRABER / GION CHRISTIAN CASANOVA

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	157
II.	Regress bei Anspruchskonkurrenz.....	158
	1. Fallbeispiel 1	158
	2. Diskussion	158
	3. Ergebnis.....	160
	4. Exkurs: Vergleich zwischen G und H1	160
III.	Regress gegen den Dritten	162
	1. Fallbeispiel 2	162
	2. Diskussion	162
	3. Ergebnis.....	164
IV.	Fazit	165

I. Einleitung

Der Jubilar hat sich, u.a. im Rahmen seiner Bearbeitung des ausservertraglichen Haftpflichtrechts im Berner Kommentar¹ intensiv und fundiert mit dem Regress gemäss Art. 50 f. OR auseinandergesetzt. Auch sein Werk über die Haftpflichtversicherung² kommt an diesem Thema nicht vorbei.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht im Bereich der Haftung aus unerlaubter Handlung mit Art. 72 VVG eine spezialgesetzliche Regelung für den Rückgriff des Versicherers³, welche zwar für den Direktversi-

¹ BK-BREHM, Art. 41-60 OR.

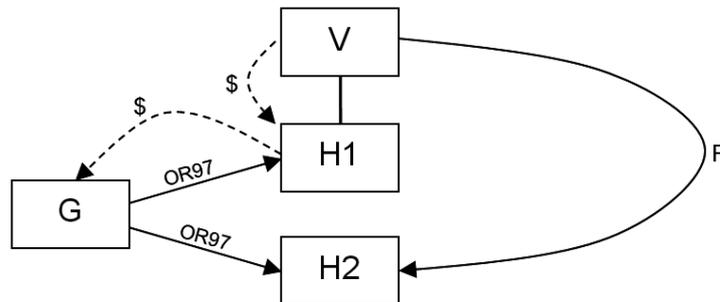
² BREHM ROLAND, *Le contrat d'assurance RC*, 2. Aufl., Basel 1997.

³ BGer 4A_576/2010 E. 4.1; BGE 120 II 191 E. 4c; 80 II 247 E. 5; vgl. BK-BREHM, Art. 51 N 61; VVG-GRABER, Art. 72 N 22; MAURER ALFRED, *Privatversicherungsrecht*, Bern 1995, 420; OFTINGER KARL/STARK EMIL W., *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Erster Band: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Zürich 1995, § 11 N 35 ff.; ROELLI HANS/JAEGER CARL, *Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag*, 2. Bd., Bern 1932, Art. 72 N 15 ff.; a.M. BRULHART VINCENT, *Droit des assurances privées*, Bern 2008, Rz. 844 ff.; HONSELL HEINRICH, *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, 4. Aufl., Zürich 2005, § 24 N 8 f.; MÜLLER ALEXANDER, *Regress im Schadenausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers*, Diss. St. Gallen 2006, 95 ff.; RUMO-JUNGO ALEXANDRA, *Haftpflicht und Sozialversicherung*, Fribourg 1998, Rz. 1087; STRUB Yael, *Der Regress des Schadensversicherers de lege lata – de lege ferenda*, Diss. Zürich 2011, 83 ff., 86; SCHAER ROLAND, *Modernes Versicherungsrecht*, Bern 2007, § 22 N 87 ff.;

cherer des Geschädigten konzipiert ist, sich aber nach Lehre und Rechtsprechung auf den Haftpflichtversicherer des Schädigers übertragen lässt⁴. Damit sind aber nicht alle Fragen beantwortet, was anhand von zwei Fallkonstellationen aufgezeigt werden soll.

II. Regress bei Anspruchskonkurrenz

1. Fallbeispiel 1⁵



G hat einen Schaden erlitten, für welchen ihm sowohl H1 wie auch H2 aus Vertrag haften. G macht den gesamten Schaden gegenüber H1 geltend, H1 bezahlt den Schaden und wird seinerseits durch seinen Haftpflichtversicherer V entschädigt. V regressiert gegen H2.

2. Diskussion

Zwischen H1 und H2 besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis⁶. H1, welcher den Geschädigten vollumfänglich befriedigt hat, ist berechtigt, gestützt auf Art. 51 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR auf H2 zu regressieren⁷. Dabei bemisst sich der Umfang des Regresses in der Regel nach dem Verschulden der Beteiligten⁸.

KOLLER ALFRED, Regressausgleich zwischen einem privaten Schadensversicherer und einem Haftpflichtigen, in: Fuhrer Stephan (Hrsg.), FS SGHVR, Zürich 2010, 336 f.

⁴ VVG-GRABER, Art. 72 N 12 m.w.H.; BGE 95 II 333 E. 4.

⁵ G = Geschädigter; H1 = Haftender 1; H2 = Haftender 2; V = Haftpflichtversicherer von H1; \$ = Zahlung; R = Regress.

⁶ Vgl. CASANOVA GION CHRISTIAN, Ausgleichsanspruch und Ausgleichsordnung, Diss. Zürich 2010, S. 47 ff. m.w.H.

⁷ BK-BREHM, Art. 51 OR N 95 f., N 105a ff.

⁸ BK-BREHM, Art. 51 OR N 100 f., 107; KELLER ALFRED, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. II, 2. Aufl., Bern 1998, 187.

H1 kann sich allerdings auch bei seinem Haftpflichtversicherer schadlos halten, und er wird regelmässig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. H1 wird in diesem Fall von V entschädigt, weshalb es im Ergebnis bei einer solchen Konstellation nicht um den Schadensausgleich zwischen H1 und H2, sondern um den Schadensausgleich zwischen V und H2 geht.

Das Bundesgericht reiht die Schadensversicherungen in konstanter Rechtsprechung als Vertragshaftende in die Haftungsordnung nach Art. 51 OR ein⁹. Die Haftpflichtversicherung ist eine Unterart der Schadensversicherung. Allerdings ist die Haftungsordnung nach Art. 51 OR – wie auch Art. 72 VVG – auf den Direktschadensversicherer zugeschnitten. Die Situation des Haftpflichtversicherten unterscheidet sich insofern, als der Haftpflichtversicherer nicht den Schaden des Geschädigten (G) deckt, sondern das Vermögen seines Versicherten, d.h. des Haftpflichtigen (H1) gegen die Einbusse aus einem Haftpflichtanspruch schützt¹⁰. Hinzu kommt, dass der Haftpflichtige (H1) gegen allfällige Mithaftende (hier: H2) in der Regel keinen Schadenersatzanspruch besitzt, in welchen sein Haftpflichtversicherer subrogieren könnte. Eine direkte Anwendung von Art. 72 VVG scheidet somit aus¹¹.

Nachdem H1 den Geschädigten vollumfänglich befriedigt hat, steht ihm nach der Haftungsordnung von Art. 51 Abs 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR grundsätzlich ein Regressanspruch gegen H2 zu. Die Geltendmachung bzw. Befriedigung dieses Anspruchs würde jedoch, da H1 bereits durch V entschädigt worden ist, zu einer Bereicherung des H1 führen¹². Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, lässt die konstante Rechtsprechung des Bundesgerichts den Regressanspruch von H1 gegen H2 *in analoger Anwendung von Art. 72 VVG* auf den Haftpflichtversicherer übergehen¹³. V subrogiert also durch die Zahlung an H1 in den Regressanspruch von H1 gegen H2.

Da V nicht einen eigenen Regressanspruch nach Art. 51 OR, sondern denjenigen seines Versicherten (H1) geltend macht, ist die vom Bundesgericht

⁹ BGer 4A_576/2010 E. 4.1; 4C.92/2007 E. 3.1; BGE 80 II 247 E. 5.

¹⁰ BGE 95 II 333 E. 4: *"Nach Art. 72 VVG geht bei der Schadensversicherung der Ersatzanspruch, der den Anspruchsberechtigten gegenüber einem Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht, auf den Versicherer über, soweit er Entschädigung geleistet hat. Da die Haftpflichtversicherung nach ihrer Stellung im Gesetz eine Unterart der Schadensversicherung ist, trifft Art. 72 VVG auch auf sie zu. Sie weist allerdings die Besonderheit auf, dass sie nicht einen den Versicherten unmittelbar treffenden Schaden zu decken bestimmt ist, sondern die Belastung zum Gegenstand hat, die den Versicherten infolge seiner Haftung für den Schaden eines Dritten trifft."*

¹¹ VVG-GRABER, Art. 72 N 12; KUHN MORITZ W., Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010, Rz. 843; MAURER (FN 3) 422; BREHM (FN 2) Rz. 684 ff.

¹² Vgl. BREHM (FN 2) Rz. 683.

¹³ BGE 130 III 362 E. 5.1; 116 II 645 E. 2; 95 II 333 E. 4; 79 II 407; 69 II 412 E. 3a; 62 II 181.

mit BGE 80 II 247 (Gini-Durlemann) begründete Rechtsprechung¹⁴ auf diesen Fall *nicht anwendbar*¹⁵.

3. Ergebnis

V ist in den Regressanspruch des H1 subrogiert. Sein Anspruch gegen H2 richtet sich nach der Haftungsordnung im (Innen-)Verhältnis zwischen H1 und H2 (Art. 51 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR).

4. Exkurs: Vergleich zwischen G und H1

Im Sinne eines kleinen Exkurses sei an dieser Stelle auf die – quasi umgekehrte – Problematik beim Abschluss eines Vergleichs zwischen dem Geschädigten und einem von mehreren Solidarschuldnern hingewiesen. Wie erwähnt richtet sich der Umfang des Regresses des Haftpflichtversicherers eines aus Vertrag Haftenden gegen einen weiteren dem Geschädigten aus Vertrag Haftenden in der Regel nach dem jeweiligen Verschulden der Haftpflichtigen. Dabei ist zu beachten, dass ein Vergleich eines Haftenden mit dem Geschädigten die Haftungsquoten im Innenverhältnis der Haftenden nicht verändern kann. Der Vergleich kann einem Regressanspruch des Haftenden gegen den Solidarschuldner in der Regel nicht entgegengehalten werden¹⁶.

Das Bundesgericht stützt seine Rechtsprechung zum Vergleich auf die gesetzliche Regelung über das Erlöschen der Solidarschuld¹⁷ und prüft, ob in einem Vergleich Umstände vorliegen, die eine Befreiung der Mithaftenden bewirken. Dabei lehnt es eine automatische Ausdehnung der Befreiungswirkung ab. Eine Befreiung der im Aussenverhältnis Mithaftenden erfolgt nur, sofern sie sich – allenfalls auch nur konkludent – aus dem Willen der Vergleichsparteien bzw. aus der Auslegung der Vergleichsvereinbarung ergibt¹⁸.

Wenn beispielsweise die interne Haftungsquote von H1 70% und diejenige von H2 30% beträgt, dann vermag ein Vergleich zwischen H1 und G, in welchem jener sich verpflichtet, diesem 20% des Schadens zu bezahlen, an diesen Haftungsquoten nichts zu ändern. Wenn also der Vergleich zwischen H1 und G nichts anderes vorsieht und G nach Erhalt der 20% von H1 die

¹⁴ Seither mehrfach bestätigt: BGE 93 II 345 E. 6; 114 II 342 E. 3; BGer 4C.92/2007 E. 3.1.

¹⁵ BGE 116 II 645 E. 2: *"Il faut en conséquence rechercher si la détentrice assurée par la demanderesse aurait pu recourir contre le défendeur – et si oui, dans quelle mesure – au cas où elle aurait dû indemniser elle-même les tiers lésés."*; vgl. auch BREHM (FN 2) Rz. 686.

¹⁶ BGE 133 III 116 E. 4.3; BGer 4C.27/2003 E. 3.6; BGE 107 II 226 E. 3.

¹⁷ Art. 147 Abs. 2 OR: *"Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubiger befreit, so wirkt die Befreiung zugunsten der andern nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen."*

¹⁸ BGE 133 III 116 E. 4.3.

restlichen 80% des Schadens erfolgreich gegenüber dem Solidarschuldner H2 geltend macht, so kann H2 ungeachtet einer allfälligen Saldoklausel im Vergleich zwischen H1 und G, 50% des Gesamtschadens (80% ./ 30% Haftungsquote von H2) gegenüber H1 geltend machen. H1 seinerseits wird für diese 50%, zusätzlich zu den 20%, welche er an G bereits bezahlt hat, Deckung bei seinem Haftpflichtversicherer V in Anspruch nehmen wollen.

Sofern keine Befreiung des Mithaftenden erfolgt, steht diesem sein selbständiger Ausgleichsanspruch gegen den im Vergleich Befreiten weiterhin zu. Dieser muss weiterhin für den Teil, den er im Innenverhältnis zu tragen hat, eintreten und kann dem Regressgläubiger (dem regressberechtigten Mithaftenden) den im Aussenverhältnis geschlossenen Vergleich nicht entgegenhalten¹⁹. Dies führt gegebenenfalls dazu, dass die vergleichsweise Befreiung des Leistenden im Aussenverhältnis durch den Regressanspruch im Innenverhältnis faktisch aufgehoben wird. Falls ein Vergleich mit Beteiligung aller Haftpflichtigen nicht möglich ist und es keine ausdrückliche Regressausschlussklausel²⁰ im Vertrag gibt, tun der Haftpflichtversicherer und sein Versicherter deshalb gut daran, diese Problematik bei der Redaktion des Vergleichs zu berücksichtigen. Der Möglichkeiten gibt es viele. Beispielsweise kann der Geschädigte auf die Geltendmachung zusätzlicher Ansprüche gegen den oder die Solidarschuldner vertraglich verzichten. Denkbar ist auch, dass eine Freistellung des Leistenden durch den Geschädigten von allfälligen Regressansprüchen der Mithaftenden in den Vergleichstext aufgenommen wird²¹.

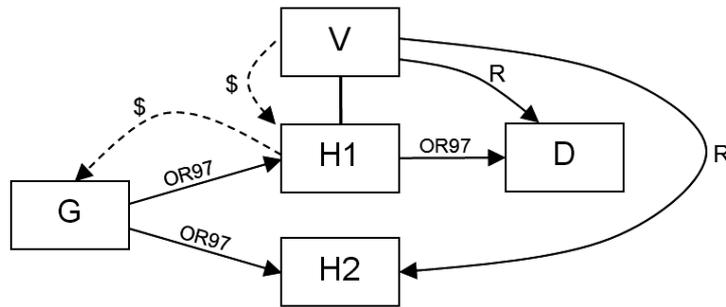
¹⁹ CASANOVA (FN 6) 141 m.w.H.

²⁰ Siehe aber Art. 90 Abs. 1 E-VVG.

²¹ Für weitere Möglichkeiten und eine mögliche Vergleichsformulierung vgl. ISLER PETER R., Der aussergerichtliche Vergleich mit einzelnen aktienrechtlich verantwortlichen Organpersonen, in: *Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, FS Nobel, Bern 2005, 202 ff, insb. 209; JUNG PETER, *Regressprobleme bei Privilegierung eines Solidarschuldners*, in: *Mélanges en l'honneur de Pierre Tercier*, Zürich 2008, 295 ff.

III. Regress gegen den Dritten

1. Fallbeispiel 2²²



Als Variante zum Fallbeispiel 1 sei angenommen, dass H1 für den Vermögensschaden, der ihm aufgrund der Haftpflicht gegenüber G entstanden ist, seinerseits einen Schadenersatz aus Art. 97 OR gegen einen Dritten D hat, wobei D dem Geschädigten G gegenüber nicht direkt haftet. Zu denken ist beispielsweise an einen Zulieferer, welcher ein mangelhaftes Element des von H1 fabrizierten und an G verkauften Produkts geliefert hat. Wiederum bezahlt H1 den Schaden und wird seinerseits von seinem Haftpflichtversicherer V entschädigt.

2. Diskussion

Gemäss dieser Erweiterung des Fallbeispiels hat V zwei potenzielle Adressaten von Regressansprüchen, neben H2 auch den Dritten D. Der Regress gegen H2 wurde bereits im Fallbeispiel 1 diskutiert. Es stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen V auch gegen D einen Regressanspruch durchsetzen kann.

Literatur und Judikatur gehen, soweit ersichtlich, auf den Rückgriff des Haftpflichtversicherers gegen einen einzig *dem Versicherten aus Vertrag haftenden Dritten* nicht ausdrücklich ein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich die direkte Anwendung von Art. 72 VVG nur auf deliktische Ansprüche²³. Da es sich beim Anspruch von H1 gegen D, wie erwähnt, um einen vertraglichen Schadenersatzanspruch handelt, fällt eine Subrogation von V in die Ansprüche

²² G = Geschädigter; H1 = Haftender 1; H2 = Haftender 2; V = Haftpflichtversicherer von H1; D = Dritter; \$ = Zahlung; R = Regress.

²³ Siehe FN 3.

gegen D somit ausser Betracht²⁴. Auch eine *analoge* Anwendung von Art. 72 VVG, wie sie für die Ansprüche aus Art. 51 OR gegen die Mithaftenden des Versicherten bejaht wird, dürfte nicht in Frage kommen, da eine Gefahr der Überentschädigung des Versicherten in dieser Fallkonstellation nicht besteht. Die Begründung, mit der das Bundesgericht dem Haftpflichtversicherer die Subrogation in die Regressrechte des Versicherten nach Art. 50 f. OR ermöglicht, ist auf die Konstellation gemäss Fallbeispiel 2 nicht ohne Weiteres übertragbar.

Die Zahlung an den Geschädigten verursacht bei H1 einen Vermögensschaden und begründet sowohl gegenüber V wie auch gegenüber D einen Anspruch auf Schadloshaltung für den gleichen Vermögensschaden. Das Verhältnis zwischen H1, V, und D bildet damit ein *neues Aussenverhältnis*, welches von dem Verhältnis zwischen G, H1 und H2 zu unterscheiden ist. In diesem neuen Aussenverhältnis besteht Anspruchskonkurrenz im Sinne von Art. 51 OR zwischen den Ansprüchen von H1 gegen V einerseits und von H1 gegen D andererseits. Art. 51 OR ist aber nach Lehre und Rechtsprechung²⁵ nicht nur dann anwendbar, wenn zwei Personen aus verschiedenen Rechtsgründen (Art. 51 Abs. 2 OR) haften, sondern auch dann, wenn beide Personen je einzeln aus der gleichen "Rechtsgrundkategorie" (sog. eintypische Solidarität), hier aus Vertrag, leistungspflichtig sind. In dieser Situation muss der Versicherer in der Lage sein, einen selbständigen Regress gegen den Dritten auszuüben²⁶.

Soweit es sich um Verschuldenshaftungen handelt, ist für die Bestimmung des Umfangs des Regresses bei eintypischer Solidarität das individuelle Verschulden der beteiligten Solidarschuldner für die Ausübung des richterlichen Ermessens (auf welches Art. 50 Abs. 2 OR verweist) das wohl wichtigste Kriterium²⁷.

Wenn hingegen, wie im vorliegenden Beispiel, die eine Person aus Verschulden haftet (Art. 97 OR) und die andere Person einzig in Erfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht für den Schaden eintreten muss, sollte diese gegen jene unseres Erachtens umfassend Regress nehmen können, da sie nicht im eigentlichen Sinne "haftet". Genau dies ist die Situation des Haftpflichtversicherers. Er "haftet" nicht, sondern erbringt seine vertragliche Leistung, und es erscheint deshalb fraglich, ob es überhaupt richtig ist, den Versi-

²⁴ Unproblematisch dürfte dieser Rückgriff für den Teil der Lehre sein, welcher Art. 72 VVG entgegen der Praxis des Bundesgerichts auf sämtliche Schadenersatzansprüche, die dem Versicherten zustehen, anwenden will (siehe die Hinweise in FN 3). In diesem Fall könnte V durch Subrogation in den Schadenersatzanspruch von H1 gegen D eintreten.

²⁵ BSK-SCHNYDER, Art. 51 OR N 3; BK-BREHM, Art. 51 OR N 95, 103; REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Zürich 2008, Rz. 1457, 1530, 1552 ff.; BGE 115 II 42 E. 1b.

²⁶ So wohl für den D&O-Versicherer LÄSER MATTI, Mehrheit von Ersatzpflichtigen in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, Diss. Zürich 2010, 212 ff.

²⁷ Vgl. KELLER (FN 8), 107; BK-BREHM, Art. 51 OR N 107.

cherer in die Haftungsordnung von Art. 51 OR *direkt* einzubinden. Jedenfalls ist unter keinem Titel einzusehen, weshalb ein Haftpflichtiger davon profitieren sollte, dass die von ihm geschädigte Partei Versicherungsschutz eingekauft hat. Daher schiene es uns richtig, dem Versicherer *in analoger Anwendung von Art. 51 OR* ein Regressrecht einzuräumen, das sich gegen sämtliche Haftpflichtigen richtet, gegen die auch die versicherte Person regressieren kann bzw. – vor der Leistung des Versicherers – konnte²⁸. Selbst gegen einen Kausalhaftpflichtigen müsste daher ein Regressrecht des Versicherers bestehen²⁹, auf jeden Fall aber gegen einen aus Art. 97 OR Verschuldenshaftpflichtigen.

Wir sind uns bewusst, dass das Voranstehende der sog. Gini-Durlemann-Praxis widerspricht, wonach der Regress des Versicherers in der Regel nur möglich ist, wenn den Mithaftenden grobes Verschulden trifft³⁰. Es bleibt die Feststellung, dass die vom Bundesgericht zur Verteidigung seiner Praxis angeführten Argumente – historischer Wille des Gesetzgebers und Rechtssicherheit³¹ – alles andere als überzeugend sind. Die Ablehnung der Gini-Durlemann-Praxis – wenn auch mit unterschiedlicher Begründung – entspricht denn auch der heute wohl herrschenden Lehre³².

Ist ein selbständiger Regress von V gegen D möglich – was nach der Praxis des Bundesgerichts den Nachweis groben Verschuldens von D voraussetzt, nach der hier vertretenen Auffassung dagegen ohne Weiteres möglich sein sollte –, stellt sich die weitere Frage nach dem Verhältnis dieses Anspruchs zum Regressanspruch von H1 gegen H2, in welchen V subrogiert ist.

Unseres Erachtens können beide Ansprüche selbständig und unabhängig von einander geltend gemacht werden. Der Gefahr einer möglichen Überentschädigung des Versicherers hat der Richter in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens (vgl. Art 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR) Rechnung zu tragen und allenfalls einen Regressanspruch entsprechend zu kürzen.

3. Ergebnis

Nach der sog. Gini-Durlemann-Praxis des Bundesgerichts ist davon auszugehen, dass der V gegen D nur dann erfolgreich regressieren kann, wenn diesem

²⁸ CASANOVA (FN 6) 188 f.; im Ergebnis ähnlich OFTINGER/STARK I (FN 3) § 11 N 74, 76; SCHAER ROLAND, "Hard cases make bad law" oder OR 51/2 und die regressierende Personalvorsorgeeinrichtung, in: recht 1991, 18.

²⁹ Ablehnend BGer 4A_576/2010 E. 4.6 und 4.7.

³⁰ BGE 80 II 257 sowie die in FN 14 genannten.

³¹ BGer 4A_576/2010 E. 4.6.

³² BRULHART (FN 3) Rz. 843 ff.; CASANOVA (FN 6) 184 ff., 189; FUHRER STEPHAN, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich 2011, N 12.36; MÜLLER (FN 3) 95 ff., 97; RUMO-JUNGO (FN 3), Rz. 1087; STRUB (FN 3) 80, 86; SCHAER (FN 3), § 22 N 87 ff.; OFTINGER/STARK I (FN 3) § 11 N 74; KOLLER (FN 3), 336; differenziert BK-BREHM, Art. 51 OR N 124 ff.

ein grobes Verschulden bei der Verursachung des Schadens nachgewiesen werden kann. Wir halten demgegenüber dafür, dass dem Versicherer gegen jeden haftpflichtigen Dritten ein Regressrecht im gleichen Ausmass wie seinem Versicherungsnehmer zustehen muss. Dieses besteht unabhängig von und zusätzlich zum Regressanspruch gegen den Mithaftenden H2.

IV. Fazit

Der Versicherer haftet nicht im eigentlichen Sinn, sondern er erbringt eine vertragliche Leistung gegenüber dem Versicherten, und erspart damit diesem die Geltendmachung der ihm zustehenden Schadenersatz- und/oder Regressansprüche.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich diese unter dem Versicherungsvertrag zugunsten des Versicherten erbrachte Leistung für den Schadenersatz- bzw. Regresspflichtigen haftungsbefreiend auswirken sollte. Es ist aufgrund der Praxis des Bundesgerichts jedoch zu befürchten, dass das was sachgerecht und mit den relevanten gesetzlichen Bestimmungen durchaus vereinbar wäre, nämlich den Regress des Haftpflichtversicherers im Umfang der Regressberechtigung seines Versicherten in analoger Anwendung von Art. 51 OR generell zuzulassen, erst mit der Revision des VVG³³ verwirklicht wird.

³³ Art. 76 Abs. 2 E-VVG: *"Das Versicherungsunternehmen tritt für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung in die Rechte der versicherten Person ein."*